

Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Konrad-Adenauer-Ufer 11 • RheinAtrium • 50668 Köln

Der Generalsekretär

Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und
Dienstleistungen
Rue de la Loi 200

B-1049 Brüssel

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

Freitag, 1. September 2006

***Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
vom 26.04.2006
KOM (2006) 168 endgültig***

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht ist eine wissenschaftliche Vereinigung, deren satzungsgemäßer Zweck die wissenschaftliche Fortbildung des Rechts des geistigen Eigentums und die Unterstützung der Organe der Gesetzgebung ist. Ihr gehören Vertreter aller am geistigen Eigentum interessierten Berufsgruppen an, Rechtsanwälte, Richter, Professoren, Beamte der Spezialbehörden und der mit den einschlägigen Fragen befaßten Ministerien sowie Unternehmensvertreter.

Zu dem Richtlinienvorschlag in der Fassung vom 26.04.2006 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht sieht in dem Richtlinienvorschlag eine sinnvolle Ergänzung der Sanktionen, die in der Richtlinie 2004/48/EG vorgesehen sind. Nachdem der Europäische Gerichtshof die Zuständigkeit der EU für das Strafrecht anerkannt hat, werden gegen die Inanspruchnahme dieser Zuständigkeit zur Regelung des strafrechtlichen Schutzes der Rechte

des geistigen Eigentums keine Bedenken erhoben. Die Vereinigung begrüßt grundsätzlich den Richtlinienvorschlag, regt allerdings einige wenige Modifizierungen an.

2. Der Erwägungsgrund Nr. 9 (Richtlinienfassung vom 26.04.2006) bedarf einer Erweiterung. Die Einleitung von Maßnahmen soll danach nicht von Aktivitäten des Geschädigten abhängig gemacht werden. Insoweit bedarf es der Ergänzung durch die Erwähnung des Strafantrages. Auch ein Strafantrag darf nicht zur Voraussetzung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit gemacht werden. Strafanzeige und Strafantrag sind zwei voneinander unabhängige Voraussetzungen.
3. Strafrechtliche Ermittlungen fördern tatsächliche Erkenntnisse über das Verletzungsgeschehen und die daran beteiligten Personen zutage. An diesen Erkenntnissen hat der verletzte Schutzrechtsinhaber für seine zivilrechtliche Rechtsverfolgung oder für die Ergreifung vorbeugender interner Schutzmaßnahmen ein berechtigtes Interesse. Es ist daher wünschenswert, dem Schutzrechtsinhaber in jedem Mitgliedsland ein Recht auf Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten zu gewähren. Das Einsichtsrecht sollte über einen Rechtsanwalt oder einen Patentanwalt wahrgenommen werden. Es sollte die Befugnis umfassen, Fotokopien aus den staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Ermittlungsakten zu fertigen, soweit die Ermittlungsarbeit dadurch nicht mehr gefährdet wird.
4. Art. 5 Nr. 1 des Richtlinienvorschlages ist aus deutscher Sicht problematisch, da dort Höchstmaße für Freiheits- und Geldstrafen vorgesehen sind, die hinter dem deutschen Status quo zurückbleiben. So sieht etwa der Richtlinienentwurf eine Höchststrafe von vier Jahren Freiheitsstrafe für Taten vor, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung erfolgten bzw. bei denen eine Gesundheitsgefährdung oder ein Sicherheitsrisiko zu befürchten steht, während in den einschlägigen deutschen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums durch das Produktpirateriegesetz die Höchststrafe im Falle gewerbsmäßigen Handelns auf fünf Jahre angehoben wurde, um die Strafwürdigkeit der Produktpiraterie zu unterstreichen. Zwar räumt der Richtlinienentwurf den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die Höchststrafe von vier Jahren optional höher anzusetzen, dennoch würde eine solche Regelung auf

europäischer Ebene für Deutschland ein Signal in die falsche Richtung und einen Rückschritt bedeuten. Die Deutsche Vereinigung ist daher der Auffassung, dass die im Richtlinienentwurf für alle Mitgliedstaaten vorgesehene Freiheitshöchststrafe von vier Jahren zumindest auf das deutsche Niveau von fünf Jahren angehoben werden sollte.

Aus Sicht der Vereinigung ist weiterhin problematisch, dass die Verhängung der Freiheits- und Geldhöchststrafen auf die Fälle mit besonderem Gefährdungspotential sowie die Begehung im Rahmen einer kriminelle Vereinigung beschränkt ist. Das Tatbestandsmerkmal einer „kriminellen Vereinigung“ lässt sich in der Regel nur sehr schwer nachweisen. Es wäre zweckmäßiger und effektiver, in Anlehnung an die deutsche Rechtslage als Strafverschärfungsgrund für die Höchststrafe(n) das Kriterium der Gewerbsmäßigkeit heranzuziehen.

Neben der Vereinheitlichung der Höchststrafen sollte in dieser Richtlinie schließlich auch eine Harmonisierung von Mindeststrafen auf einem relevanten Niveau in Angriff genommen werden, um ein deutliches Signal gegen Pirateriehandlungen zu setzen und ihrer Bagatellisierung entgegenzuwirken.

5. Den Mitgliedstaaten sollte es unbenommen bleiben, für nichtgewerblich begangene Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Strafvorschriften zu erlassen. Bedeutung hat dies insbesondere für das Urheberrecht.
6. Auch die in Art. 6 der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit der erweiterten Einziehungsbefugnis sollte nicht an ein besonderes Gefährdungspotential oder die Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gekoppelt werden (s.o. Ziffer 4., wenngleich der Richtlinienentwurf insoweit eine etwas offenere Formulierung als im Rahmen der Höchststrafen wählt).

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Loschelder
Generalsekretär